

Satzung der Stiftung „Gemeinde für Christus, Stiftung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung

Vom 9. Februar 2006

(KABl. 2006 S. 62)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der Stiftung „Gemeinde für Christus – Stiftung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“	7. Dezember 2010	KABl. 2011 S. 12	§ 3 Abs. 4	gestrichen

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

- § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11 Auflösung der Stiftung
- § 12 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

1Das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid hat durch Beschluss vom 8. November 2005 die bezeichnete Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. 2Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. 3Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

4Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

5Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) 1Die Stiftung trägt den Namen „Gemeinde für Christus – Stiftung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“. 2Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die bezeichnete Kirchengemeinde.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdenscheid.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit;
- b) die Förderung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde;
- c) die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Kirchengemeinde;

- d) die Förderung und Unterstützung missionarischer Aktivitäten und Angebote;
 - e) die Förderung kirchlicher Angebote für unterschiedliche Altersgruppierungen (z. B. Senioren und Familienarbeit);
 - f) die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - g) die Erhaltung der denkmalgeschützten Christuskirche und Orgel sowie aller anderen kirchlichen Gebäude der Kirchengemeinde.
- (4) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 2Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3¹

Stiftungsvermögen

- (1) 1Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. 2Es wird als Sondervermögen der angeführten Kirchengemeinde verwaltet.
- (2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Stiftungsvermögen wachsen nur Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) 1Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. 2Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) 1Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. 2Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

¹ § 3 Abs. 4 gestrichen durch Änderung der Satzung der Stiftung „Gemeinde für Christus – Stiftung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“ vom 7. Dezember 2010.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) ¹Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. ²Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. ²Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören, mindestens ein Mitglied muss gleichzeitig Mitglied des Presbyteriums sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

¹ Nr. 1

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. 2Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

1Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des

Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. 3Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13¹

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte am 31. März 2006.